


Anmerkung zu:	BGH 4. Zivilsenat, EUGH-Vorlage vom 28.03.2012 - IV ZR 76/11	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	Normen:	§ 812 BGB, § 5a VVG
Erscheinungsdatum:	11.07.2012	Fundstelle:	jurisPR-VersR 7/2012 Anm. 1
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

§ 5a VVG a.F. - ein "ewiges" Widerrufsrecht?

Orientierungssatz

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3 AEUV zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 08.11.1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (Zweite Richtlinie Lebensversicherung) unter Berücksichtigung des Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 92/96/EWG vom 10.11.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) dahin auszulegen, dass er einer Regelung - wie § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.07.1994 (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) - entgegensteht, nach der ein Rücktritts- oder Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist?

A. Problemstellung

Nach dem über viele Jahrzehnte hinweg bis zur VVG-Reform praktizierten Policenmodell erhielt der Versicherungsnehmer die Vertragsunterlagen, insbesondere also die Versicherungsbedingungen sowie die Verbraucherinformation, erst nach seinem Antrag zusammen mit dem Versicherungsschein ausgehändigt. Um dem Versicherungsnehmer die Entscheidung zu belassen, ob er mit dem Vertragsinhalt einverstanden ist, räumte § 5a VVG a.F. ihm ein 14-tägiges Widerspruchsrecht ein. Voraussetzung für die Ingangsetzung dieser Frist war, dass dem Versicherungsnehmer die Vertragsunterlagen vollständig vorlagen und er in drucktechnisch deutlicher Form über sein Widerspruchsrecht belehrt wurde. Sofern keine hinreichend deutliche Belehrung erfolgte oder der Versicherer den Zugang der Vertragsunterlagen nicht nachweisen konnte, bestand das Widerspruchsrecht fort, erlosch allerdings ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie (§ 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.).

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger schloss bei der beklagten Versicherung einen Rentenversicherungsvertrag mit Vertragsbeginn zum 01.12.1998 ab. Die Versicherungsbedingungen sowie die Verbraucherinformation erhielt er erst mit dem Versicherungsschein. Dabei wurde er nicht hinreichend deutlich über sein Widerspruchsrecht informiert.

Nachdem der Kläger den Vertrag Mitte 2007 gekündigt hatte, erklärte er einige Monate später den Widerspruch nach § 5a VVG a.F. und forderte den Versicherer zur Rückzahlung aller Beiträge nebst Zinsen auf.

Die Instanzgerichte haben die Klage im Hinblick auf die Jahresfrist des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. abgewiesen. Der BGH hat allerdings Zweifel, ob die vorbenannte Regelung mit europäischem Recht vereinbar ist und den EuGH angerufen.

C. Kontext der Entscheidung

Die Frage, ob das in § 5a VVG a.F. geregelte Policenmodell, insbesondere die in Abs. 2 Satz 4 verankerte Jahresfrist mit den Richtlinien des Rates zur Lebensversicherung in Einklang steht, wird seit

vielen Jahren kontrovers diskutiert (vgl. Prölss in: Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl. 2004, § 5a Rn. 8). Dabei ist zu beachten, dass § 5a VVG a.F. nicht für Versicherungsverträge gilt, die bis zum 31.12.1994 zu von der Aufsichtsbehörde genehmigten Versicherungsbedingungen geschlossen wurden (OLG Köln, Urt. v. 03.02.2012 - 20 U 140/11).

Im Anwendungsbereich von § 5a VVG a.F. vertritt die obergerichtliche Rechtsprechung – soweit ersichtlich – einhellig die Auffassung, dass diese Norm nicht gegen europäisches Recht verstößt (OLG Köln, Urt. v. 02.03.2012 - 20 U 178/11; OLG Celle, Urt. v. 09.02.2012 - 8 U 191/11; OLG Hamm, Beschl. v. 31.08.2011 - 20 U 81/11; OLG Stuttgart, Urt. v. 23.12.2010 - 7 U 187/10 - RuS 2011, 218; OLG Frankfurt/M., Urt. v. 10.12.2003 - 7 U 15/03 - VersR 2005, 631; OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.12.2000 - 4 U 32/00 - VersR 2001, 837). Zur Begründung wird darauf abgestellt, dass sich § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG als Ausnahmenvorschrift darstelle, die gerade auch denjenigen Versicherungsnehmer schütze, dem die notwendigen Verbraucherinformationen nicht oder nicht beweisbar übergeben wurden. Habe er mit der Prämienzahlung begonnen und dementsprechend auf das Bestehen vertraglichen Versicherungsschutzes vertraut, so bedürfe er mangels erkennbaren Informationsinteresses jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Zahlung der ersten Prämie nicht mehr des von den Richtlinien intendierten Schutzes seines Informationsinteresses, wohl aber des Schutzes seines Vertrauens in das Bestehen von Versicherungsschutz.

Demgegenüber hält der BGH eine Auslegung für möglich, dass Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 90/619/EWG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 92/96/EWG einer einschränkenden Regelung wie in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. entgegensteht. Zwar enthielten die Richtlinien keine Vorgaben zum Zustandekommen des Versicherungsvertrags und zu den Folgen einer unterbliebenen Belehrung des Versicherungsnehmers über die ihm zustehenden Rechte. Allerdings könnten Sinn und Zweck der Informationspflicht in Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 92/96/EWG sowie die wirksame Gewährleistung des Rücktrittsrechts nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 90/619/EWG eine Auslegung rechtfertigen, dass ein Vertrag nicht ohne Information und Belehrung des Versicherungsnehmers zustandekommen darf, und daher das in § 5a VVG a.F. vorgesehene Widerspruchsrecht zeitlich unbegrenzt bleiben muss. Sollte die zeitliche Beschränkung des Widerspruchsrechts in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. nicht mit den Richtlinien vereinbar sein, hätte dem Kläger noch im Jahr 2007 die Möglichkeit offengestanden, dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages zu widersprechen. Infolgedessen wäre kein Rechtsgrund für die Leistung der Prämien gegeben und der mit der Klage geltend gemachte Rückzahlungsanspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB entstanden.

D. Auswirkungen für die Praxis

Sollte der EuGH § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. für nicht richtlinienkonform erachten, so hätte dies weit reichende Konsequenzen. In diesem Fall stünde den Versicherungsnehmern, die nicht hinreichend deutlich über ihr Widerspruchsrecht informiert wurden oder denen die Vertragsunterlagen nicht nachweislich zugegangen sind, ein zeitlich unbefristetes, „ewiges“ Widerspruchsrecht zu. Als Rechtsfolge ergäbe sich ein Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge nebst hieraus erwirtschafteten Zinsen.

Zu beachten ist, dass in Streitfällen der in Rede stehenden Art die Versicherungsverträge häufig bereits vor dem erklärten Widerspruch gekündigt wurden. Insoweit vertritt die obergerichtliche Rechtsprechung – soweit ersichtlich – einhellig die Auffassung, dass nach erfolgter Kündigung ein Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. unabhängig von der Frage der Richtlinienkonformität nicht mehr möglich sei (OLG Hamm, Beschl. v. 31.08.2011 - 20 U 81/11; OLG Stuttgart, Beschl. v. 31.01.2011 - 7 U 199/10 - VersR 2011, 786; s.a. LG Köln, Urt. v. 18.08.2010 - 26 S 39/09 - RuS 2011, 243, m.w.N.). Zur Begründung wird darauf abgestellt, dass Kündigung und Widerspruch in einem Alternativverhältnis zueinander stünden. Durch die Wahl der Kündigung habe der Versicherungsnehmer zugleich zum Ausdruck gebracht, dass er diese Bindung nicht ex tunc, sondern nur für die Zukunft beseitigen will und damit eine Bindung für die Vergangenheit gerade anerkannt hat.

Dem Vorlagebeschluss des BGH ist jedoch zu entnehmen, dass auch ein bereits ausgeübtes Kündigungsrecht einem Widerspruch i.S.v. § 5a VVG a.F. nicht entgegensteht. Zwar hat der BGH die vorbeschriebene Thematik nicht ausdrücklich angesprochen; die laut Tatbestand vor dem Widerspruch erfolgte Kündigung berührt jedoch im Ergebnis nicht den Rückzahlungsanspruch des Versicherungsnehmers.

Thematisiert wird in diesem Zusammenhang auch das Rechtsinstitut der Verwirkung, ob nämlich der Versicherungsnehmer, der über viele Jahre an einem Versicherungsvertrag festhält, gegen Treu und Glauben verstößt, wenn er sich vor dem Hintergrund eines ewigen Widerspruchsrechts von einem ihm lästig gewordenen Vertrag löst (LG Köln, Urt. v. 01.06.2011 - 26 O 337/10). Auch auf diese Thematik ist der BGH in seinem Vorlagebeschluss nicht eingegangen, was den Schluss rechtfertigt, dass er prinzipiell

nicht von einer Verwirkung ausgeht.

Weitere Lösungsansätze, welche den Versicherer vor einer Inanspruchnahme aufgrund eines ewigen Widerspruchsrechts schützen können, sind zum einen Nachweiserleichterungen im Hinblick auf den Zugang der Vertragsunterlagen, sofern der Versicherungsnehmer sein Widerspruchsrecht darauf stützt, diese nicht erhalten zu haben. Zum anderen wird die Frage der Verjährung diskutiert, ob nämlich Rückzahlungsansprüche bereits mit Vertragsabschluss entstehen, und der Versicherungsnehmer auch zugleich Kenntnis von den das ewige Widerspruchsrecht begründenden Umstände erlangt, mit der Folge, dass Ansprüche zwischenzeitlich verjährt sind (vgl. Armbrüster, VersR 2012, 513, 514 ff., 521 ff.).

© juris GmbH